

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 15. April 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-17)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Sätze 1 und 2:

¹Der nicht-konsekutive Master-Studiengang „Germanistik als Fremdsprachenphilologie“ richtet sich insbesondere an Studierende, die als Nicht-Muttersprachler oder Nicht-Muttersprachlerinnen des Deutschen einen ersten Hochschul-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums erworben haben und ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in der Germanistik ausbauen, vertiefen und um landeskundliche Deutschlandkenntnisse erweitern wollen. ²Der Studiengang ist stärker anwendungsorientiert als klassische philologische Studiengänge. ³Er verbindet traditionelle germanistische Inhalte (Sprach-, Literaturwissenschaft) exemplarisch mit fachdidaktischen, historischen und interkulturellen Gegenstandskonstitutionen und Arbeitsmethoden. ⁴Ferner werden die praktischen Analyse-, Informations- und Schreibkompetenzen der Studierenden gezielt gefördert. ⁵Durch die Konzeption einer polyvalenten germanistischen Vertiefung, in der die existierenden Kenntnisse der Studierenden interkulturell profiliert werden, eröffnen sich nach dem Master-Abschluss vielfältige Berufsperspektiven in nationalen und internationalen Arbeitszusammenhängen. ⁶Das Studium von Germanistik als Fremdsprachenphilologie kann aber auch den Weg zu einer Promotion in der germanistischen Sprach-, Literaturwissenschaft, Landeskunde, Europäischen Ethnologie / Volkskunde, Geschichte oder Didaktik bahnen.

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

**Zu § 4 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium

Sätze 4 und 7:

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie ist der Nachweis eines an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums erworbenen Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten im Fach Germanistik oder Deutsch in nichtdeutscher Muttersprache. ²Absolventen und Absolventinnen anderer Fächer können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, sofern die in diesen Fächern abgelegte Prüfung einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs Germanistik als Fremdsprachenphilologie erwarten lässt. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gemäß Satz 2 sowie über die Zulassung von Absolventen und Absolventinnen anderer Fächer gemäß Satz 3 trifft die Eignungskommission (Satz 5 Nr. 3).

⁴Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist weiterhin das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ⁵Dieses wird wie folgt durchgeführt:

1. Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

- a) des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium,
- b) der Motivation zum Masterstudium und
- c) der fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerber bzw. Bewerberinnen den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums genügen und in der Lage sein werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird **jährlich einmal** (im Sommersemester) durch das Institut für deutsche Philologie an der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester sind an Hand der von der Eignungskommission (Nr. 3) im Studienfach Germanistik als Fremdsprachenphilologie herausgegebenen Formulare bis zum **15. Juli** an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3. b) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens **31. August** nachgereicht werden.

2.3 ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) ¹der Nachweis eines an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des deutschen Sprachraums erworbenen Bachelor-Abschlusses in nichtdeutscher Muttersprache oder eines durch die Kommission (Nr. 3) als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Abschlusses. ²Der Abschluss muss grundsätzlich im Studienfach Germanistik oder Deutsch erworben worden sein, Abschlüsse anderer Studienfächer sind dann einschlägig, wenn Sie von der

Kommission in begründeten Ausnahmefällen zugelassen wurden. ³Zusätzlich ist eine Übersicht aller erbrachten Prüfungsleistungen erforderlich, in der Inhalt bzw. Titel, Art und Note der jeweiligen Veranstaltung aufgelistet sein müssen. ⁴Dabei ist die Übersendung eines Zeugnisses, das lediglich die Endnote ausweist, nicht ausreichend. ⁵Sollte der Bewerber bzw. die Bewerberin noch nicht über ein Bachelor-Zeugnis verfügen, z. B. weil die letzten Prüfungsleistungen erst nach dem Bewerbungsschluss absolviert werden bzw. die Bekanntgabe der ausstehenden Noten nicht rechtzeitig vor dem Bewerbungsschluss erfolgt ist, muss eine Auflistung sämtlicher bisher erbrachten Prüfungsleistungen eingereicht werden, wobei insbesondere auf den Ausweis der erfolgreich absolvierten ECTS-Punkte zu achten ist. ⁶Zusätzlich ist eine Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen mit Angabe der ECTS-Punkte vorzulegen.

- c) ¹Eine schriftliche detaillierte Begründung in deutscher Sprache für die Wahl des Studienfachs Germanistik als Fremdsprachenphilologie, aus der insbesondere die Motivation für das Studienfach an der Universität Würzburg hervorgeht und die Kontaktdaten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail, enthält.
- d) Empfehlungsschreiben (optional, allerdings empfohlen) und Zeugnisse sowie Belege für zusätzliche für den Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie relevante Qualifikationen (z.B. Aufenthalte oder Studien in Deutschland, Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft), soweit vorhanden.

3. Kommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die aus dem oder der jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie, einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin des Fachgebiets Germanistik als Fremdsprachenphilologie am Lehrstuhl für deutsche Sprachwissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sowie einem weiteren Hochschullehrer oder einer weiteren Hochschullehrerin im Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie besteht. ²Die Bestellung der Hochschullehrer und/oder Hochschullehrerinnen erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I. ³Der oder die Vorsitzende wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ASPO voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

- a) wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne ein Auswahlgespräch gerechtfertigt ist,
- b) die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist oder
- c) aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund eines Auswahlgesprächs erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen einschlägigen Bachelor-Abschluss mit der Note 2,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem mindestens den Grad B vorweisen kann. ⁴Weiterhin wird als besonders qualifiziert eingestuft, wer mindestens 50 Punkte nach folgendem Kriterienkatalog erreicht:

- a) für die Note im einschlägigen Bachelor-Abschluss mindestens 20 Punkte und jeweils 2 weitere Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 4,0 ist,
- b) maximal 10 Punkte für weitere im einschlägigen Bachelor-Abschluss erfolgreich absolvierte und für den Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie relevante Module, deren Noten nicht in die Gesamtnotenberechnung eingehen,

- c) maximal 15 Punkte für die Begründung der Wahl des Studienfachs Germanistik als Fremdsprachenphilologie gemäß Nr. 2.3 Buchstabe c),
- d) maximal 10 Punkte für Empfehlungsschreiben und Zeugnisse sowie Belege für zusätzliche für den Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie relevante Qualifikationen gemäß Nr. 2.3 Buchstabe d).

⁵Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer nach dem Kriterienkatalog des Satzes 4 nicht mehr als 30 Punkte erreicht hat.

4.3 ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung bzw. Nichteignung auf Grund der in Nr. 4.2 Satz 4 genannten Kriterien noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 20 Minuten. ⁴Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über das Vorhandensein von Motivation und Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin geben und zeigen, ob er oder sie den Anforderungen des Master-Studiengangs i.S. der in Nr. 1 genannten Kriterien genügt. ⁵Insbesondere wird im Auswahlgespräch festgestellt, ob weitere Punkte in den Kategorien c) und d) des Kriterienkatalogs gemäß Nr. 4.2 Satz 4 vergeben werden können, um die erforderliche Summe von 50 Punkten zu erreichen. ⁶Das Auswahlgespräch wird jeweils von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachtern oder Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin in deutscher Sprache geführt. ⁷Gutachter oder Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 ASPO) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁸Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Mitglied der Eignungskommission sein. ⁹Die von den Gutachtern oder Gutachterinnen gegebenenfalls zusätzlich vergebenen Punkte werden gemittelt und zu der in der ersten Stufe ermittelten Punktsomme addiert. ¹⁰Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers oder der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter oder Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

4.4 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Satz 9:

Die Feststellung der Eignung gilt grundsätzlich jeweils nur für die Aufnahme des Studiums im auf das Eignungsfeststellungsverfahren folgende Wintersemester.

Satz 10:

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Satz 11:

Bewerber und Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, die von einer anderen Hochschule an die Universität Würzburg wechseln möchten, haben ebenfalls das Eignungsfeststellungsverfahren nach diesen fachspezifischen Bestimmungen zu durchlaufen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Studium im Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Beschreibung der Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.

Abs. 6: Kombinationen von Studienfächern für das Master-Studium

Satz 2:

Der Master-Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie wird als ein Ein-Fach-Studium im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten angeboten, wobei der Studiengang einen Pflichtbereich im Umfang von 95 ECTS-Punkten umfasst und der Thesis 25 ECTS-Punkte zugeordnet sind.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen

Satz 1:

Die Module des Studiengangs sind der Studienfachbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.

Abs. 9: Optionaler Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Der allgemeine Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums. ²Dieser Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot auf der Grundlage des Studienplans werden vom Institut für deutsche Philologie durch Aushang und durch elektronische Medien bekannt gemacht.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 3: Erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.

**Zu § 17 ASPO:
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 2:

Sofern die Teilmodulbeschreibungen mehrere alternative Prüfungsformen vorsehen, nehmen die Modulverantwortlichen die Auswahl der Prüfungsform für das jeweilige Semester spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn innerhalb des festgelegten Rahmens vor.

**Zu § 18 ASPO:
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Die mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Teilmodulbeschreibungen entweder als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit zwei oder drei Teilnehmern durchgeführt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 19 ASPO:
Schriftliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu §20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifische Prüfungen

¹Als sonstige studiengangspezifische Prüfungsform ist das Portfolio vorgesehen. ²Im Rahmen des Portfolios wird vorgegebene, im Selbststudium gelesene Literatur vom Prüfling schriftlich aufgearbeitet.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Die bestandene Abschlussarbeit ist zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.

Abs. 4: ECTS-Punkte Festlegung

Für das Bestehen des Abschlusskolloquiums werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

**Zu §31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studiengang Germanistik als Fremdsprachenphilologie sämtliche Module aus dem Pflichtbereich im Umfang von 95 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 25 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.

**Zu § 35 ASPO:
Zeugnisse, Bachelor- / Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Bachelor-/Master-Urkunde

Satz 6:

¹Die Master-Urkunden werden einheitlich im Rahmen einer zentralen Feier der Philosophischen Fakultät I übergeben. ²Der Termin wird in jedem Semester vom Fakultätsrat festgelegt, in der Regel findet diese eine Woche vor Ende des Vorlesungszeitraums des jeweiligen Semesters statt.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.